

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0353/2026**

Datum: 07.04.2026

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
32 - Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	28.05.2026	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	04.06.2026	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

**„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026“.**

Götz Herrmann  
Bürgermeister

## Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026
- **Anlage 2:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 3:** Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg
- **Anlage 4:** Stellungnahme der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim
- **Anlage 5:** Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk
- **Anlage 6:** Stellungnahme der Handelsverband Berlin-Brandenburg
- **Anlage 7:** Stellungnahme der Christus-Gemeinde Eberswalde e.V.
- **Anlage 8:** Stellungnahme der Siebenten-Tags-Adventisten

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, darf die örtliche Ordnungsbehörde aus Anlass besonderer Ereignisse an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festsetzen.

Die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 nur vor, wenn es für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Die Verwaltung hat in ihrem Rechtsetzungsverfahren geprüft, ob für die Öffnung an dem geplanten Sonntag u.a. ein besonderes Ereignis gegeben ist.

In der Vergangenheit war anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz, vor dem Rathausensemble der Stadt, das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadtmitte erlaubt worden. Der Eberswalder Weihnachtsmarkt ist schon längst zu einer lieb gewonnenen Tradition in der Vorweihnachtszeit geworden. Er ist ein fester Bestandteil des städtischen und kulturellen Lebens der Stadt Eberswalde und zog in den vergangenen Jahren einen beachtenswerten Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt. Dabei kamen die Besucher nicht nur aus der Stadt Eberswalde und dem gesamten Barnim, sondern auch aus der nahegelegenen Hauptstadt Berlin. Der Weihnachtsmarkt erfreut Menschen in der vorweihnachtlichen Zeit und ist während dieser Zeit zum Treffpunkt für viele Menschen geworden. Auch weckt dieser bei Groß und Klein garantiert die Vorfreude auf das bevorstehende Weihnachtsfest.

Zur Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurden ausgewählte Einzelhändler, der Stadtverein Eberswalde e.V. und die Rathauspassage Eberswalde beteiligt. Mit dem Ergebnis, dass sich einige Einzelhändler für eine Sonntagsöffnung ausgesprochen haben. Das Kulturamt der Stadt Eberswalde teilte mit, dass ca. 16.600 Menschen den Eberswalder Weihnachtsmarkt (2025) besuchten.

Der Weihnachtsmarkt als Anlassveranstaltung beginnt am 27.11.2026 und endet mit dem zweiten Advent (06.12.2026). Die Veranstaltungszeit wird die Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Adventssonntag) sein. Die festlich geschmückten Marktstände locken mit weihnachtlichen Geschenkideen und bieten eine Vielfalt an traditionellen Weihnachtsgerichten. Es sind alljährlich zahlreiche handwerkliche Stände auf dem Weihnachtsmarkt zu finden. Ergänzt wurde das Ganze bislang durch vielfältige kulturelle Angebote. Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben.

So wird davon ausgegangen, dass der Weihnachtsmarkt für den ersten (29.11.) Adventssonntag prägend sein wird und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen. Der erste Adventssonntag kann zur Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadtmitte zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie in den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten freigegeben werden. Der Einzelhandel bekommt damit im vorgenannten Bereich die Möglichkeit, den Besucherstrom zu dem besonderen Ereignis zu nutzen.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 wurden im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft und die Kirchen schriftlich angehört. Die Stadtverwaltung hat die folgenden Institutionen um Stellungnahme gebeten:

- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Gewerkschaft ver.di – Landesbezirk
- Kirchenverbände (Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelisch-methodistische Kirche Eberswalde, Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Adventgemeinde Eberswalde-Finow, Christus-Gemeinde Eberswalde, Evangelische Kirchengemeinde Finow, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – Bethel-Gemeinde, Neuapostolische Kirche – Gemeinde Barnim).

Schriftliche Stellungnahmen liegen von der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim, der Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk, vom Handelsverband Berlin-Brandenburg, von der Christus-Gemeinde Eberswalde e.V. und von den Siebenten-Tags-Adventisten vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 – 8 beigelegt.

In den Stellungnahmen machten der Handelsverband Berlin-Brandenburg und die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim wies in ihrem Schreiben vom 10.03.2026 auf den Sonntag als Ruhetag hin. Die Katholische Kirchengemeinde lehnt verkaufsoffene Sonntage allgemein ab, sieht aber gleichzeitig auch ein Bedürfnis an einer solchen Öffnung aus besonderen Anlässen.

Die Gewerkschaft ver.di verweist in ihrer Stellungnahme auf Kriterien, die sich durch Rechtsprechung hinsichtlich der Einschätzung einer Veranstaltung als besonderes Ereignis herausgebildet haben. Diese wurden hier berücksichtigt. Die Gewerkschaft ver.di ist der Auffassung, dass die reinen Umsatzinteressen der Einzelhändler zur Grundlage für die Sonntagsöffnung gemacht wurden.

Die Christus-Gemeinde Eberswalde e.V. wies in ihrem Schreiben vom 26.03.2026 auf den Sonntag als Ruhetag hin. Ansonsten hat die Christus-Gemeinde keine Bedenken wegen der geplanten Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes im Innenstadtbereich geäußert.

Für die Siebenten-Tags-Adventisten ist der Samstag ein Ruhetag. Die Öffnung der Geschäfte wird als nicht relevant angesehen.

Zur Stellungnahme der Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim und der Christus-Gemeinde Eberswalde e.V. ist die Stadtverwaltung der Meinung, dass nur der Innenstadtbereich anlässlich des Weihnachtsmarktes freigegeben werden soll (siehe Anlage 2 – räumlicher Geltungsbereich).

Zur Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass hier nicht wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen, sondern der verkaufsoffene Sonntag aus öffentlichem Interesse und zur Stärkung des Einzelhandelsstandortes Eberswalde zugelassen werden soll.

Auch vertritt die Verwaltung die Meinung, dass nur ein Sonntag von den nach § 5 Abs. 1 des BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen freigegeben werden soll. Im Jahr 2024 wurden zwei Sonntage freigegeben. Damit macht die Verwaltung von der gesetzlichen Möglichkeit nur schonend Gebrauch. Die Zahl der möglichen Sonntagsöffnungen wird nicht voll ausgeschöpft. Immerhin verbleiben noch ca. 50 Sonntage im Jahr, die den Zielen der Gewerkschaft und der Kirche gerecht werden. Zudem wird die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden

dürfen, eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Interessen der Gewerkschaft ver.di und Kirchen, da dieser die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage reduziert und den räumlichen Geltungsbereich auf den Innenstadtbereich beschränkt. Bei Abwägung aller Interessen empfiehlt die Verwaltung, den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Eberswalder Weihnachtsmarktes zuzulassen.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:  
nicht erforderlich.